

1.

AZ: - 00 - bü/krö -

Drucksache Nr.: 0030/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	17.06.2008	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Hauptsatzung und der
Zuständigkeitsordnung**

A n t r a g :

Die anliegende Neufassung der
Hauptsatzung und der Zuständig-
keitsordnung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu § 16 Hauptsatzung:
Haushaltsjahr 2008: rund 11.000,00 Euro
Mehraufwendungen im Rahmen des
bestehenden Haushaltsansatzes bei
Hhst. 3.00000.40100.
Folgehaushaltsjahre: jährliche Mehrausgaben
von voraussichtlich rund 20.000,00 Euro.

B e g r ü n d u n g :

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom 30.05.2008 und der Zuständigkeitsordnung vom 04.10.2007 wird von der Verwaltung insbesondere aufgrund den nachstehend dargestellten Empfehlungen des Landesrechnungshofes und der Fortentwicklung des Rechtes auf Bundes- und Landesebene empfohlen.

A. Empfehlungen des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof (LRH) hat im Rahmen der erfolgten überörtlichen Prüfung 2006 / 2007 als eines der Ergebnisse in seinem Prüfbericht vom 30. Januar 2008 u. a. grundsätzlich empfohlen, im Interesse der Verwaltungseffektivität eine Minderung des Sitzungsdienstes sowie der Belastung der ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder die Ausschussaktivitäten im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 25. Mai 2008 zu straffen und eine Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse vorzunehmen.

Im Einzelnen sind folgende Paragraphen der Hauptsatzung betroffen:

1. § 8 – Ältestenrat / ständige Ausschüsse

1.1 Absatz 2 Buchstabe b) – Eingabe- und Rechnungsprüfungsausschuss

Durch das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 14.12.2006 ist § 94 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) gestrichen worden und somit die Sollvorschrift entfallen, dass ein besonderer Ausschuss die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Prüfung der Jahresrechnung nach § 94 GO vorbereitet. Nach der Gesetzesbegründung dient die Streichung der Bestimmung der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Die Verwaltung schlägt vor, die den Ausschuss für Eingabe und Rechnungsprüfung betreffende Bestimmung des § 8 Absatz 2 Buchstabe b) zu streichen und dessen bisherige Aufgaben dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu übertragen. Das Aufgabengebiet des § 8 Absatz 2 Buchstabe f) [bislang g)] und § 8 Absatz 4 Buchstabe b) [bislang c)] sind entsprechend zu ergänzen.

B. Fortentwicklung des Bundes- und Landesrechtes

1. § 8 – Ältestenrat / ständige Ausschüsse

1.1 Absatz 3 Buchstabe b) - Kleingartenausschuss

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 02. März 2008 über die aktuelle Rechtslage informiert, wonach es u. a. für die Einrichtung des Kleingartenausschusses keine gesetzliche Grundlage mehr gibt.

Eine zwischenzeitliche Prüfung des Landes Schleswig-Holstein hat ergeben, dass das Kleingartengesetz Schleswig-Holstein bereits am 31.12.1973 außer Kraft getreten ist; jedoch aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen die §§ 24 bis 26 des Kleingartengesetzes Schleswig-Holstein dennoch seinerzeit in die Übergangsvorschriften des Bundeskleingartengesetzes aufgenommen wurden. Dies bewirkte jedoch nicht, dass jene Bestimmungen dadurch neu in Kraft gesetzt oder zu Bundesrecht wurden.

§ 8 Abs. 3 b) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster kann somit keinen Bestand haben, so dass eine entsprechende Satzungsänderung geboten ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Aufgaben des Kleingartenausschusses dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu übertragen und bei Bedarf Vertreter der Kleingärtner als Sachkundige anzuhören.

Das Aufgabengebiet des § 8 Absatz 2 Buchstabe e) [bislang f)] und § 4 der Zuständigkeitsordnung [neu: Buchstabe D] ist entsprechend zu ergänzen.

2. § 16 - Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen bei der Stadt Neumünster ist in § 16 der Hauptsatzung geregelt. Die zurzeit gültigen Beträge orientieren sich an der Entschädigungsverordnung und gelten seit dem Jahr 2003.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 27.03.2007 wurde auf eine mögliche Anhebung der Entschädigungen (Anpassungspflicht der Höhe der Entschädigungen an die Preisentwicklung nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit nach § 135 Absatz 1 Nr. 5 GO) aufgrund der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10. November 2006 (siehe auch Drucksache Nr.: 1139 / 2003 vom 23. Februar 2007) aus Gründen der Haushaltskonsolidierung verzichtet.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (**Anlage 1**) mit Wirkung ab dem 01. Juni 2008 (Beginn der neuen Wahlzeit der gewählten Mitglieder der Ratsversammlung und Ausschüsse) die Höhe der Entschädigungen neu geregelt. Die damit verbundene weitere Anhebung der Höchstbeträge ist nach Auskunft des Innenministeriums erfolgt, um die Attraktivität der Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter durch die Mandatsträger zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in § 16 der Hauptsatzung genannten Beträge unter Berücksichtigung des Aspekts, dass seit fünf Jahren keine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen erfolgt ist, nunmehr zum Ausgleich der Preisentwicklung und der Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes und unter Berücksichtigung der bisherigen Struktur der gewährten Aufwandsentschädigungen (siehe hierzu auch die in der **Anlage 2 beigefügte Übersicht) zu erhöhen und § 16 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:**

§ 16 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ratsmitglieder erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 228,00 Euro.“

§ 16 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„ - unter a) wird die Angabe	„ 1.000,00 Euro“	durch die Angabe	„1.200,00 Euro“	ersetzt.
- unter b) wird die Angabe	„200,00 Euro“	durch die Angabe	„240,00 Euro“	ersetzt.
- unter c) wird die Angabe	„100,00 Euro“	durch die Angabe	„120,00 Euro“	ersetzt.
- unter d) wird die Angabe	„230,00 Euro“	durch die Angabe	„250,00 Euro“	ersetzt.
- unter e) wird die Angabe	„115,00 Euro“	durch die Angabe	„125,00 Euro“	ersetzt.
- unter f) wird die Angabe	„250,00 Euro“	durch die Angabe	„270,00 Euro“	ersetzt.“

§ 16 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- „ - unter a) wird die Angabe „105,00 Euro durch die Angabe „115,00 Euro“ ersetzt.
- unter b) wird die Angabe „135,00 Euro durch die Angabe „145,00 Euro“ ersetzt.
- unter c) wird die Angabe „180,00 Euro durch die Angabe „190,00 Euro“ ersetzt.“

§ 16 Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

„Die Angabe „25,00 Euro“ wird jeweils durch die Angabe „29,00 Euro“ ersetzt.“

Es wird empfohlen, die Erhöhung der Entschädigungen erst vom Zeitpunkt der Verpflichtung der Mitglieder der Ratsversammlung bzw. der Besetzung der Ausschüsse im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung am 17. Juni 2008 vorzunehmen.

Unabhängig davon steht es der Ratsversammlung selbstverständlich frei, die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigen im Rahmen der in der Entschädigungsverordnung genannten Höchstbeträge zu beschließen.

Falls die Ratsversammlung dem Vorschlag der Verwaltung zustimmt, ist auf Basis der bisherigen Anzahl der Gremien von voraussichtlichen finanziellen Mehraufwendungen für

das Haushaltsjahr 2008 von	anteilig ca.	11.000,00 Euro	und
für künftige Haushaltsjahre von	rund	20.000,00 Euro	

auszugehen (siehe auch Darstellung zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen in der **Anlage 2**).

Im Haushaltsjahr 2008 stehen Haushaltsmittel voraussichtlich in ausreichender Höhe bei der Haushaltsstelle 3.00000.40100 - „Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit“ - bereit.

3. Aufgrund veränderter Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist es geboten, diejenigen Bestimmungen der Hauptsatzung anzupassen, die auf die GO Bezug nehmen (§§ 2 Absatz 3, 8 Absatz 4 Satz 2, 10 Absatz 3, 13 Absatz 2 Buchst. i), 14 Absatz 2). Inhaltliche Änderungen der Hauptsatzung sind damit nicht verbunden.

Ebenso ist in § 6 der Zuständigkeitsordnung [bislang § 7)] das Wort „Jugendhilfegesetz“ durch die amtliche Bezeichnung jenes Gesetzes zu ersetzen.

C. Sonstige Änderungen

1. § 10 – Stadtteilverfassung

Die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sind mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 47 b Absatz 2 GO (Ortsteilverfassung) nicht in Einklang zu bringen.

Zum einen ist es nach § 47 Abs. 2 GO nicht zwingend erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtteilbeirats in dem Ortsteil wohnen. Nach dem Sinn und Zweck der §§ 47 a ff. GO sollten allerdings nur solche Mitglieder in die Stadtteilbeiräte gewählt werden, die im jeweiligen Ortsteil wohnen oder dort ihren Geschäftsbetrieb haben bzw. für die Ratsversammlung kandidiert haben.

Zum anderen muss die Zahl der Mitglieder, die der Ratsversammlung angehören, geringer sein als die Zahl der „anderen (wählbaren) Bürger(innen)“.

§ 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Neumünster kann somit keinen Bestand haben, so dass eine entsprechende Satzungsänderung geboten ist.

Die Verwaltung schlägt vor, § 10 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„Für die Stadtteile werden gem. § 47 b GO Stadtteilbeiräte gebildet.

Sie bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern, die von der Ratsversammlung gewählt werden. Mitglieder des Ortsbeirats können Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ortsbeirat übersteigen.“

2. Die anstehende Neufassung der Hauptsatzung wurde im Übrigen zum Anlass genommen, die gebotenen geschlechtergerechten Formulierungen zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen der Hauptsatzung sind damit nicht verbunden.

2. Wv.

In Vertretung:

A r e n d

Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1:	Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008
Anlage 2:	Übersicht mit synoptischer Darstellung der Aufwandsentschädigungen bzw. Auswirkungen von Erhöhungen auf den Haushalt
Anlage 3:	Entwurf der Hauptsatzung
Anlage 4:	Hauptsatzung vom 30.05.2008
Anlage 5:	Entwurf der Zuständigkeitsordnung
Anlage 6:	Zuständigkeitsordnung vom 04.10.2007